

Eignung der Ausbildungsstätte

Der Berufsbildungsausschuss „Medizinische Fachangestellte“ hat gemäß § 79 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz am 18.11.2006 nachstehenden Beschluss zur **Eignung der Ausbildungsstätte** gefasst:

1. Eignung einer Arztpraxis als Ausbildungsstätte

1. Grundsätzlich ist in jeder Praxis je Ärztin/Arzt nur eine Auszubildende oder eine Umschülerin zu beschäftigen.
2. Auf eine Auszubildende oder eine Umschülerin kommt eine ausgebildete Arzthelferin oder eine ihr gleichgestellte Fachkraft. Diese muss während der Ausbildungs-/Umschulungszeit anwesend sein.
3. Die nächste Auszubildende/Umschülerin ist grundsätzlich erst nach Beendigung des Ausbildungs-/Umschulungsvertrages einzustellen.

2. Eignung anderer Ausbildungsstätten als Arztpraxen, insbesondere arbeitsmedizinische Dienste, Krankenhäuser

1. Die Voraussetzungen von 1. Nr. 1 gelten entsprechend.
 2. Die Ausbildungsstätte weist gegenüber der Sächsischen Landesärztekammer in geeigneter Weise nach (z. B. Besuch der Ausbildungsberaterin), dass die personelle, räumliche und organisatorische Ausstattung und die Patientenbetreuung mit einer Arztpraxis vergleichbar sind.
 3. Die Einrichtung verpflichtet sich im Ausbildungsvertrag, die Auszubildende grundsätzlich sechs Monate in Arztpraxen ausbilden zu lassen. Die Fachrichtungen werden durch die Sächsische Landesärztekammer festgelegt. Die ausbildende Einrichtung legt eine entsprechende Regelung mit den Arztpraxen über die Rotation der Sächsischen Landesärztekammer vor.
- 3.** Dieser Beschluss gilt analog für die Berufsausbildung zum Arzthelfer/zur Arzthelferin und für die Berufsausbildung zum Tierarzthelfer/zur Tierarzthelferin sowie für die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten und für die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten.

4. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt ab 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss vom 10.12.2005 außer Kraft.

Begründung:

Dieser Beschluss dient der Ausgestaltung des § 27 Berufsbildungsgesetz – Eignung der Ausbildungsstätte.

- (1) Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn
 1. die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist.
 2. die Zahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze oder zur Zahl der beschäftigten Fachkräfte steht, es sei denn, dass andernfalls die Berufsausbildung nicht gefährdet wird.

- (2) Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt als geeignet, wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird.

Dresden, den 18.11.2006

gez. Dr. med. Kerstin Strahler
Beauftragte der Arbeitgeber
Vorsitz

gez. Sabine Rothe
Beauftragte der Arbeitnehmer
Stellvertreter